Planfeststellungsunterlagen PFA 1.1 Blauänderungspaket Gleisvorfeld

Inhaltsverzeichnis

- A Begründung
- B Auszug aus Gesamtinhaltsverzeichnis
- 1 Auszug aus Gesamterläuterungsbericht Anlage 1 III
- 4 Planunterlagen
- 4.1 Lagepläne der Planfeststellung mit Blaueintrag

Lageplan Anlage 4.11	Blatt 1 von 4
Lageplan Anlage 4.11	Blatt 2 von 4
Lageplan Anlage 4.11	Blatt 3 von 4
Lageplan Anlage 4.11	Blatt 4 von 4

Nurzur Information

4.2 Querschnittspläne zusätzlich Stützbauwerk am Gütergleis

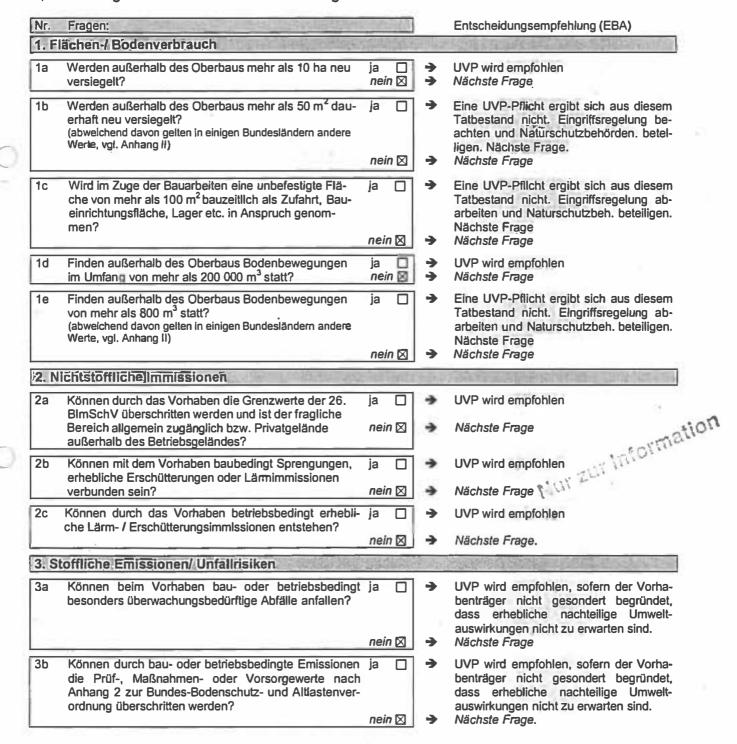
Querschnitt A-A	Blatt 1 von 6
Querschnitt B-B	Blatt 2 von 6
Querschnitt C-C	Blatt 3 von 6
Querschnitt D-D	Blatt 4 von 6
Querschnitt E-E	Blatt 5 von 6
Querschnitt F-F	Blatt 6 von 6

(i) December Section

Anhang il-2: Formular zur Umwelterklärung¹

Bezeichnung des Vorhabens: ABS/NBS Stuttgart - Augsburg; Bereich Stuttgart gen mit Flughafenanbindung; PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof Blaudruckverfahren Umbau Gleisvorfeld

Bitte Anhang - Beiblatt zur Umwelterklärung - beachten!



¹ Die Beantwortung der Fragen 5-7 in Teil B ist dem Vorhabenträger freigestellt, wird jedoch empfohlen. Sofern die Fragen 5-7 nicht beantwortet werden, hat der zuständige Mitarbeiter des EBA die erforderlichen Daten unter Beteiligung der Fachbehörden zu beschaffen, was in der Regel mit einer erheblichen Verzögerung der Antragsbearbeitung verbunden sein dürfte, da dem EBA die flächenspezifischen Daten regelmäßig nicht vorllegen.

Nr.	Fragen:	DIGETS!		Entscheidungsempfehlung (EBA)
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	ja 🗖	→	UVP wird empfohlen. Auf die UVP kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger die Vermeidung von negativen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nachweist. Zuständige Beh. beteiligen.
		nein 🗵	→	Nächste Frage
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja □ nein ⊠	+	UVP wird empfohlen Nächste Frage
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja □ nein ⊠	→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
4. Ü	berschreitung sonst ger anlagenbezogener Grö	ßenwerte	е	WESTIMEN:
4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten ?	· ja □ nein⊠	→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
5. E	leeinträchtigungen von Schutzgebieten/≝objekt	en	¥,16	
5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiel oder Vogelschutzgebiet?	·	→	FFH-Vorprüfung ist durchzuführen (sie- he Umweltleltfaden Teil IV)
5b	Findet das Vorhaben in	nein ⊠	→ →	Nächste Frage UVP wird empfohlen. Auf eine UVP
50	 Nationalparken, Naturschutzgebieten, Kemzonen von Biosphärenreservaten oder 	رات ال	,	kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Ein-
	 Wasserschutzgebieten (Zone 1) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlau- fen? 	nein 🗵	*	griffsregelung und Befreiungsvorausset- zungen sind abzuarbeiten. Nächste Frage
5c	Findet das Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kemzonen) Biotopen nach § 30 BNatSchG statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben Naturdenkmale,	ja □	•	Eingriffsregelung und Befreiungs- voraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfaltbezogene Grün- de für die Durchführung einer UVP spre- chen. Nächste Frage Nächste Frage
	 geschützte Landschaftsbestandteile, unmittelbar beeinträchtigt werden? 	nein 🗵	>	Nächste Frage
5d	Findet das Vorhaben in Bodenschutzgebieten, Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) Heilquellenschutzgebieten, Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz	ja 🗆	*	Mit der zuständigen Behörde abzuklä- ren, ob besondere elnzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzun- gen sind zu prüfen. Nächste Frage. Nächste Frage
5e	statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich ge-	nein ⊠ ia □	· •	Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der
56	schützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	. –		zuständigen Beh. abzuklären. Die Be- freiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
100		nein 🗵	, →	Nächste Frage
_	onstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern r			
6a	auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja □ nein ⊠	→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
6b	Sollen bauzeltlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m² beseitigt oder zurückgeschnitten werden ?	ja □ nein ⊠	→	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. Nächste Frage.
6c	Können durch das Vorhaben besonders bzw. streng geschützte Arten bauzeitlich oder dauerhaft beeinträchtigt werden?	ja 🗆	→	Artenschutztabelle nach Umweltleitfaden, Teil V, ist vorzulegen. Nächste Frage.
		nein 🛚] →	Nächste Frage.

Nr.	Fragen:	100	200	(1)	Entscheldungsempfehlung (EBA)	
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandemde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja	in 🖾	•	SInd die betroffenen Arten besonders oder streng geschützt. Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingniffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh, beteiligen. Nächste Frage.	
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hlnaus slchtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild Im Außenbereich dadurch über den Radlus von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja		*	Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh zabzuklären. Sofem keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. Nächste Frage	
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hlnaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja		→ →	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht Esswird die Abarbeltung der Eingriffsregellung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage Nächste Frage	
6g	Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heil- quellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe In das Grundwasser eingeleitet, Barrieren In das Grundwasser elngebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet?	ja neir		→ →	Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserben abzüklären is ENGAM. die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung Ist mit den Naturschutzbeh abzüklären. Nächste Frage Nächste Frage	
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja neir		→	UVP wird empfohlen	
61	Werden kllmatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen In ihrer Funktion erheblich beeinträchtiut?	ja neir		?	UVP wird empfohlen Nächste Frage	
7. S	Constige Gründe für die Durchführung einer UVP Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja	⊠ in □	→	gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung weiter mit Endbewertung	
eine	bewertung: Sofem alle Fragen mit "neln" beantwortet wer tigen micht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch z lichkeitsprüfung verzichtbar ist.					
	rde zur Beantwortung der Fragen ein Ortstermin durch de t bzw. hat dieser Mitarbeiter Ortskenntnisse?	n um	weltfa	chliche	en Mitarbeiter durchge- ja ⊠ nein □	
Die Umweiterklärung wurde gem. der Hinweise in An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als umweltfachlicher Mitarbeiter (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt: H. Schen L.						



Projekt Stuttgart 21
Planfeststellungsabschnitt 1.1 - Talquerung mit Hauptbahnhof
Blaudruckverfahren Umbau Gleisvorfeld

Beiblatt:

Erläuterungen zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)

Im Rahmen des vorliegenden Blaudruckverfahrens wurde umweltfachlich geprüft, ob sich aus den neuen planerischen Voraussetzungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zusätzliche oder neue Eingriffstatbestände in die Schutzgüter gem. UVPG ergeben. Da dies im vorliegenden Planfall nicht zutrifft, wurde das Formular zur Umwelterklärung in den Punkten 1–6 durchgehend mit "nein" beantwortet. Aus Sicht des Vorhabensträgers ergibt sich durch die Planänderung also weder eine UVP-Pflicht noch das Erfordernis der Anwendung der Eingriffsregelung. Dies begründet sich im Wesentlichen aus folgendem Sachverhalt:

- 1. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.05 wurden die Eingriffe im Bereich des Gleisvorfeldes bereits umwelt- und naturschutzrechtlich genehmigt.
- 2. Im Zuge der Planänderung werden lediglich innerhalb des planfestgestellten Bereichs Änderungen vorgenommen, so dass sich keine neuen Eingriffstatbestände ergeben.
- 3. Zusätzliche umwelt- oder naturschutzrechtliche Eingriffe, die die Anwendung der Eingriffsregelung oder gar eine UVP erfordern würde, können also durch die Planänderungen im Bereich des Gleisvorfeldes nicht entstehen.

Stuttgart, 04.04.08 DB ProjektBau

gez. Manfred Schenk Fachprojektleiter Umwelt / Ökologie





Projekt Stuttgart 21 Planfeststellungsabschnitt 1.1 - Talquerung mit Hauptbahnhof Blaudruckverfahren Umbau Gleisvorfeld Umweltfachliche Stellungnahme zum Stützbauwerk

Ergänzend zur bereits erfolgten und eingereichten Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) und den entsprechenden Erläuterungen dazu, ist für das geplante Stützbauwerk folgendes festzuhalten:

- 1. Die geplante Stützwand des Blaudruckverfahrens befindet sich im Bereich des Böschungsfußes der ursprünglich an dieser Stelle geplanten Böschung mit Stützbauwerk. D. h. es erfolgt gegenüber der ursprünglichen Planung kein nennenswerter zusätzlicher Flächenumgriff.
- 2. Die Lage des Bauwerks befindet sich im Bereich des später zu erstellenden S-Bahntunnels, der in offener Bauweise erstellt wird. D. h. bei der vorliegenden Planung des Blaudrucks handelt es sich lediglich um die vorgezogene Erstellung einer ohnehin später an dieser Stelle erforderlichen Verbauwand.
- 3. Die umwelt- und naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestände sind also bereits durch die vorhandene UVP und den LBP für die Planfeststellungsabschnitte PFA 1.1 bzw. PFA 1.5 erfasst und planrechtlich per Beschluss genehmigt. Zusätzliche oder neue Eingriffstatbestände in die Schutzgüter gem. UVPG ergeben sich durch die Planung der Stützwand im Blaudruck nicht. Eine UVP-Pflicht besteht aus diesem Sachverhalt heraus daher nicht.

Insofem treffen die Aussagen in der bereits eingereichten Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening), auf die an dieser Stelle verwiesen wird, auch für die geplante Stützwand des Blaudrucks zu.

Stuttgart, 07.10.08 DB ProjektBau

gez. Manfred Schenk Beauftragter für Umweltschutz NUL ZUIT INTO PROBLEM